



Versichert bei der VBG

Freiwillige Versicherung für Selbstständige

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung mit rund 36 Millionen Versicherungsverhältnissen in Deutschland. Versicherte der VBG sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, freiwillig versicherte Unternehmer und Unternehmerinnen, bürgerschaftlich Engagierte und viele mehr. Zur VBG zählen über eine Million Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen.

Weitere Informationen: **www.vbg.de**

Versichert bei der VBG

Freiwillige Versicherung für Selbstständige



Inhaltsverzeichnis

1. Wer ist die VBG?	5
1.1 Was bietet Ihnen die VBG?	5
2. Für welche Unternehmen ist die VBG zuständig?	5
3. Wer kann sich bei der VBG freiwillig versichern?	6
4. Welche Risiken sind versichert??	8
5. Welche Leistungen erhalten Sie als freiwillig Versicherter bei Eintritt eines Versicherungsfalls?	8
5.1 Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation	8
5.2 Sicherung des Lebensunterhalts während der Rehabilitation	9
5.3 Entschädigung durch Rente	9
5.4 Höhe der Geldleistungen	9
6. Damit es gar nicht erst zu einem Unfall kommt – unsere Leistungen der Prävention	11
7. Wie wird der Beitrag berechnet?	11
8. Wollen Sie sich freiwillig versichern?	13
9. Wichtige Hinweise	13
10. Sie wünschen nähere Informationen?	13
11. Informationen zum Gehaltstarif	14

Umschlagseite: Impressum

Umschlagrückseite: Adressen unserer Bezirksverwaltungen

1. Wer ist die VBG?

Die VBG ist eine Trägerin in der gesetzlichen Unfallversicherung und damit Teil der Sozialversicherung. Bundesweit betreut sie über eine Million Unternehmen mit mehr als 9 Millionen pflichtversicherten Beschäftigten. Viele selbstständige Unternehmer, Unternehmerinnen und unternehmer-ähnliche Personen genießen die Vorteile der freiwilligen Versicherung. Dadurch sind die im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit stehenden Risiken von Unfällen und Berufskrankheiten bei der VBG versichert.

1.1 „Was bietet Ihnen die VBG?“

- unterstützt Sie, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (Prävention),
- gewährt Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation mit dem Ziel, Ihre Gesundheit und Leistungsfähigkeit nach Eintritt eines Versicherungsfalles wiederherzustellen (Rehabilitation),
- erbringt Geldleistungen für Sie und Ihre Hinterbliebenen (Entschädigung).

2. Für welche Unternehmen ist die VBG zuständig?

Bei der VBG sind Unternehmen aus über 100 Branchen versichert. Dazu gehören Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freie Berufe, besondere Unternehmen, Unternehmen der keramischen und Glas-Industrie sowie Unternehmen der Straßenbahnen, U-Bahnen und Eisenbahnen.

Zum Beispiel: Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie, Unternehmensberatungen, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ingenieure, Architekten, Versicherungsvertreter, Finanzdienstleister, Leasing-Unternehmen und Werbeunternehmen.

Zu den „besonderen Unternehmen“ zählen unterschiedliche Unternehmensarten wie Zoos und Detektivbüros, aber auch kulturelle Einrichtungen wie Theater und Museen. Weiterhin ist die VBG für Unternehmen zuständig, in denen keramische Erzeugnisse, Porzellan oder Glas hergestellt werden und für Straßen-, Stadt-, Hoch- und Untergrund-, Berg-, Seil- und Eisenbahnen.

Eine Übersicht der Unternehmen erhalten Sie auf der Website unter www.vbg.de, Suchwort: „Branchenzuordnung“.

3. Wer kann sich bei der VBG freiwillig versichern?

Sie als Unternehmerin und Unternehmer und Ihnen gleichgestellte Personen wie Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschafter-Geschäftsführerinnen einer GmbH, sofern sie maßgebenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft haben, Vorstände von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie Kommanditisten und Kommanditistinnen, soweit sie aufgrund des Gesellschaftsvertrages im Unternehmen tätig sind und maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, können sich bei der VBG freiwillig versichern. Eine Übersicht über die Versicherungsmöglichkeiten von Personen in Leitungsfunktionen bei juristischen Personen des Privatrechts finden Sie auf Seite 6 dieser Broschüre.

Zu den Unternehmerinnen und Unternehmern gehören auch Angehörige der freien Berufe, wie z. B. Architekten und Architektinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen.

Auch Ehegatten und Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen von Unternehmerinnen und Unternehmern, die im Unternehmen mitarbeiten, können sich bei der VBG freiwillig versichern, sofern sie nicht aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind (dann besteht eine Pflichtversicherung).

Informationen zur Pflichtversicherung erhalten Sie in der Broschüre „Versichert bei der VBG – Pflichtversicherung für Arbeitnehmer“, die Sie im Internet unter www.vbg.de, Suchwort: „Pflichtversicherung“ herunterladen können.

Unfallversicherungsschutz in Leitungsfunktionen

Rechtsform/ Unternehmensart	Funktion/Tätigkeit	Versicherungsschutz	
		Kraft Gesetzes?	Freiwillige Versicherung möglich?
GmbH	Geschäftsführer / Geschäftsführerin	Ja	Nein
	Gesellschafter-Geschäftsführer / Gesellschafter-Geschäftsführerin mit Minderheitsbeteiligung	Ja	Nein
	Gesellschafter-Geschäftsführer / Gesellschafter-Geschäftsführerin mit Minderheitsbeteiligung, aber mit Sperrminorität	Nein	Ja
	Gesellschafter-Geschäftsführer / Gesellschafter-Geschäftsführerin mit Mehrheitsbeteiligung	Nein	Ja

Rechtsform/ Unternehmensart	Funktion/Tätigkeit	Versicherungsschutz	
		Kraft Gesetzes?	Freiwillige Versicherung möglich?
Aktiengesellschaft	Vorstand / Vorständin	Nein	Ja
	Aktionärsvertreter / Aktionärsvertreterin im Aufsichtsrat	Nein	Nein
	Arbeitnehmervertreter / Arbeitnehmer- vertreterin im Aufsichtsrat	Ja	Nein
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (groß)	Vorstand / Vorständin	Nein	Ja
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (klein, § 53 VAG)	Vorstand / Vorständin	Ja	Nein
Eingetragene Genossenschaft	Vorstand / Vorständin	Ja	Nein
Kommanditgesell- schaft	Komplementär / Komplementärin	Nein	Ja
	Kommanditist / Kommanditistin, der / die aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung tätig wird	Ja	Nein
	Kommanditist / Kommanditistin, der / die ohne arbeitsvertragliche Regelung tätig wird	Nein	Ja
GbR	Gesellschafter / Gesellschafterin	Nein	Ja
OHG	Gesellschafter / Gesellschafterin	Nein	Ja

Die aktuellen Versicherungsbedingungen können Sie der Satzung der VBG, insbesondere den §§ 6 und 35, im Internet unter www.vbg.de entnehmen.

4. Welche Risiken sind versichert?

Versichert sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Sie als freiwillig Versicherter bzw. Versicherte bei der Ausübung Ihrer Arbeit oder auf einer Dienstreise erleiden. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit dem Unternehmen und nicht privaten Zwecken dient. Versichert sind auch Wegeunfälle. Hierbei handelt es sich um Unfälle, die Sie auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück erleiden.

In der Regel beginnt dieser Weg mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet mit dem Erreichen der Arbeitsstätte.

Auch Berufskrankheiten sind versichert. Hierbei handelt es sich um Krankheiten, die Sie als Versicherter bzw. Versicherte infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden. Diese anerkannten Erkrankungen sind in einer Liste der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bezeichnet.

5. Welche Leistungen erhalten Sie als freiwillig Versicherter bei Eintritt eines Versicherungsfalls?

5.1 Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls sind die **Wiederherstellung Ihrer Gesundheit** und Ihre **Wiedereingliederung** in Arbeit und Gesellschaft das wichtigste Ziel der VBG.

Zu diesem Zweck werden nicht nur die **Kosten der dazu erforderlichen ambulanten und stationären medizinischen Behandlung übernommen**. Durch ein aktives Rehabilitations-Management wird die optimale medizinische Behandlung sichergestellt. Im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten Sie alle Rehabilitationsleistungen, wie beispielsweise Medikamente oder

Krankenhausbehandlungen, ohne etwas zuzahlen zu müssen.

Können Sie aufgrund der Unfallfolgen Ihren Beruf nicht mehr wie bisher ausüben, werden die nötigen **Maßnahmen für Ihre berufliche Wiedereingliederung ergriffen**. Im Bedarfsfall kann dies sogar eine neue Berufsausbildung bedeuten.

Soziale Rehabilitation und ergänzende Hilfen, wie der Umbau von Kraftfahrzeugen oder Wohnungen sowie Rehabilitations-sport, erleichtern Ihre Rückkehr in die Gesellschaft. Auch im Pflegefall werden alle Kosten von der VBG übernommen.

5.2 Sicherung des Lebensunterhalts während der Rehabilitation

Während der Rehabilitation wird Ihr **Lebensunterhalt** und der Ihrer Familie mit Geldleistungen abgesichert.

Sie erhalten **Verletztengeld**, wenn Sie infolge eines Versicherungsfalls arbeitsunfähig sind oder aufgrund einer Heilbehandlungsmaßnahme eine ganztägige Erwerbstätigkeit zunächst nicht ausüben können. Da Sie dann kein oder ein geringeres Einkommen erzielen, erhalten Sie als freiwillig Versicherter pro Kalendertag den 450. Teil der von Ihnen gewählten Versicherungssumme in der Regel ab dem 22. Kalendertag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit. Es sei denn, Sie haben bei einer gesetzlichen Krankenkasse Anspruch auf Krankengeld. Wenn aufgrund des Versicherungsfalls die stationäre Behandlung im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung erforderlich ist, wird das Verletztengeld für die Dauer dieses Aufenthalts gezahlt.

Wenn Sie an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen und in dieser Zeit nicht für Ihren Unterhalt oder den Ihrer Familie sorgen können, wird **Übergangsgeld**, das ebenfalls nach der von Ihnen gewählten Versicherungssumme berechnet wird, gezahlt.

5.3 Entschädigung durch Rente

Bleibt Ihre Erwerbsfähigkeit nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beeinträchtigt, haben Sie Anspruch auf Entschädigung – **in Form einer Verletzten- oder Berufskrankheitenrente**, falls nötig auch ein Leben lang.

Diesen Anspruch haben Sie, wenn

- Ihre Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalls
- nach der 26. Woche
- um wenigstens 20 Prozent gemindert ist.

Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit erhalten Sie eine Vollrente in Höhe von zweidrittel Ihrer Versicherungssumme.

5.4 Höhe der Geldleistungen

Die Höhe der Geldleistungen richtet sich nach der von Ihnen gewählten Versicherungssumme. Diese können Sie unabhängig von der Höhe Ihres tatsächlichen Einkommens frei wählen.

Die Mindestversicherungssumme muss für 2018 mindestens 21.924,00 Euro betragen und darf 96.000,00 Euro nicht überschreiten.

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen die **Höhe der wichtigsten Geldleistungen** in Euro am Beispiel einiger Versicherungssummen:

Versicherungssumme	Verletztengeld während der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit ¹ -monatlich-	Rente bei 100 % Minderung der Erwerbsfähigkeit -jährlich-	Rente bei 20 % Minderung der Erwerbsfähigkeit -jährlich-	Witwen- und Witwerrente ⁴ -jährlich-		Halbwaisenrente -jährlich-
				30% (kleine) ²	40% (große) ³	
40.000,00	2666,70	26.666,67	5.333,33	12.000,00	16.000,00	8.000,00
60.000,00	3999,90	40.000,00	8.000,00	18.000,00	24.000,00	12.000,00
96.000,00	6400,00	64.000,00	12.800,00	28.800,00	38.400,00	19.200,00

Bei Tod durch Versicherungsfall wird ein Sterbegeld von 1/7 der jeweils geltenden Bezugsgröße gewährt.

- 1 Grundsätzlich ab dem 22. Tag der aufgrund von Unfallfolgen festgestellten Arbeitsunfähigkeit, es sei denn, der oder die Versicherte hat bei einer gesetzlichen Krankenkasse Anspruch auf Krankengeld. Wird aufgrund eines Versicherungsfalls die stationäre Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen erforderlich, wird Verletztengeld für die Dauer dieses Aufenthalts gezahlt (§ 20 Abs. 7 der Satzung der VBG).
- 2 Max. für 24 Monate nach Tod der versicherten Person. Bei Eheschließung vor dem 01.01.2001 und wenn mindestens ein Partner oder eine Partnerin vor dem 02.01.1962 geboren wurde, ist der Anspruch nicht auf 24 Kalendermonate beschränkt.
- 3 Solange der oder die Berechtigte in der Kindererziehung ist, das 45. Lebensjahr vollendet hat (ab 2012 stufenweise Anhebung auf der 47. Lebensjahr nach § 218a Abs. 2 SGB VII) oder eine Erwerbsminderung vorliegt, wird die große Witwen- und Witwerrente (40 Prozent) gezahlt.
- 4 Eigenes Einkommen wird angerechnet.

6. Damit es gar nicht erst zu einem Unfall kommt – unsere Leistungen der Prävention

Die VBG bietet Ihnen umfassende Hilfen und maßgeschneiderte Lösungen für die sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung Ihres Arbeitsplatzes an:

- Sie werden vor Ort in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes beraten und es werden Systemberatungen zur Optimierung Ihrer Arbeitssysteme durchgeführt.
- Es werden betriebliche Einrichtungen geprüft und gesundheitliche Belastungen für Sie ermittelt.
- Es werden Ihnen praxisgerechte Informationsmedien, die Sie bei der VBG bestellen können, geboten.

- Es werden Ihnen Seminare zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz geboten, an denen Sie ohne zusätzliche Kosten teilnehmen können (inkl. Reisekostenerstattung, Unterbringung und Verpflegung).

Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz werden unter 01805 8247728 (0,14 Euro/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 Euro/Min.) beantwortet.

Alle Medien der VBG finden Sie im Internet unter www.vbg.de/downloads.

7. Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Beitrag berechnet sich nach der von Ihnen gewählten Versicherungssumme, den aktuellen Beitragsfüßen und der Gefahrklasse, zu der das Unternehmen nach dem Gefahrтарif der VBG veranlagt ist.

Die VBG erhebt einen einheitlichen Mindestbeitrag, wenn der regulär berechnete Beitrag niedriger als der Mindestbeitrag ist (§ 161 SGB VII).

Ihr Beitrag setzt sich aus den Positionen a) „Beitrag zur allgemeinen Umlage“ und b) dem „Anteil an der Lastenverteilung nach Neurenten“ zusammen.

Die jeweiligen Berechnungsformeln lauten:

- a)
$$\frac{\text{Versicherungssumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß allgemeine Umlage}}{1.000}$$
- b)
$$\frac{\text{Versicherungssumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß Lastenverteilung Neurenten}}{1.000}$$

Für Beiträge bis einschließlich 2013 wird zusätzlich ein Anteil an der Rentenalast erhoben. Bei Bedarf finden Sie weitere Erläuterungen hierzu auf www.vbg.de.

Die nachfolgenden Beispiele basieren auf den Beitragsfüßen 2016, die auf 3,90 Euro für die allgemeine Umlage und 0,3374 Euro für die Lastenverteilung nach Neurenten pro 1.000,00 Euro Versicherungssumme festgesetzt wurden.

Beispiele zur Beitragsberechnung freiwillig Versicherter für das Jahr 2016 in Euro (Jahresbeitrag):

Versicherungssumme	Gesellschafter-Geschäftsführer/-in eines IT-Unternehmens	Rechtsanwalt/Rechtsanwältin	selbstständiger/selbstständige Versicherungsvertreter/-in
40.000,00	77,97	101,70	152,55
60.000,00	116,95	152,55	228,82
96.000,00	187,12	244,07	366,11

Allgemeines zum Thema Beitrag

Der Beitrag zur VBG wird rückwirkend nach Ablauf eines Kalenderjahres erhoben, in der Regel im April des Folgejahres.

beitrag, wenn der regulär berechnete Beitrag niedriger als der Mindestbeitrag ist (§ 161 SGB VII).

Ihr Beitrag dient vollständig der Erfüllung der beschriebenen vielfältigen Aufgaben. Sie Die VBG erhebt einen einheitlichen Mindest-

8. Wollen Sie sich freiwillig versichern?

Senden Sie uns einfach eine Beitrittserklärung zur Freiwilligen Versicherung zu, schicken Sie uns eine E-Mail oder beantragen Sie die

Freiwillige Versicherung online unter www.vbg.de.

9. Wichtige Hinweise

Die Beiträge, die von Einzelunternehmerinnen oder Einzelunternehmern oder Gesellschaftern einer Personengesellschaft (GbR, OHG) für eine freiwillige Versicherung an die gesetzliche Unfallversicherung entrichtet werden, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dasselbe gilt für die mitarbeitenden Ehegatten bzw. Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, sofern diese eine freiwillige Versicherung abgeschlossen haben.

Die bei einem Arbeitsunfall gewährten Leistungen aus der freiwilligen Versicherung gehören zu den Betriebseinnahmen, sind

aber aufgrund des § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei.

Gesellschafter-Geschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführerinnen einer GmbH und die Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft sind aus Sicht der Finanzämter in der Regel als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anzusehen. Die von ihnen entrichteten Beiträge an die gesetzliche Unfallversicherung stellen abzugsfähige Werbungskosten dar.

10. Sie wünschen nähere Informationen?

Fragen zum Versicherungsschutz und zu den Leistungen beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksverwaltungen.

Rufen Sie einfach die für Sie zuständige Bezirksverwaltung an oder schicken Sie ein Fax. Sie können sich auch im Internet unter www.vbg.de informieren.

11. Informationen zum Gefahrтарif

Der Gefahrтарif dient der Beitragsberechnung und wird von der VBG auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen erlassen. Er enthält alle Unternehmensarten, für die die VBG sachlich zuständig ist, sowie die für sie geltenden Gefahrklassen.

Gefahrklassen werden nicht für einzelne Unternehmen, sondern für Unternehmensarten (Gefahrtarifstellen) festgestellt. Eine Unternehmensart umfasst Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art mit gleichem oder ähnlichem Gefährdungsrisiko. Die Gefahrklassen werden ermittelt, indem die Entschädigungsleistungen für die Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten

einer Unternehmensart (Gefahrtarifstelle) den Entgelten gegenübergestellt werden. Der aktuelle Gefahrтарif berücksichtigt alle Entschädigungsleistungen sämtlicher Versicherungsfälle sowie die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der abhängig Beschäftigten und die Versicherungssummen der freiwillig versicherten Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem Beobachtungszeitraum.

Die Gefahrklassen spiegeln das Gefährdungsrisiko der jeweiligen Gefahrengemeinschaft wider.

Herausgeber



VBG

Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoiassage 1

22305 Hamburg

Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 62-13-0001-0

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Ausgabe 12/2017

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitgliedsunternehmen
der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Foto: © AVAVA/fotolia.com

Wir sind für Sie da!

Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 8:00 – 17:00 Uhr,
freitags von 8:00 – 15:00 Uhr

Bezirksverwaltung Bergisch Gladbach
Kölnener Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-444, Fax: 02204 407-217
E-Mail: bv.bergischgladbach@vbg.de

Bezirksverwaltung Berlin
Markgrafenstraße 18, 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-444, Fax: 030 77003-233
E-Mail: bv.berlin@vbg.de

Bezirksverwaltung Bielefeld
Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-444, Fax: 0521 5801-144
E-Mail: bv.bielefeld@vbg.de

Bezirksverwaltung Dresden
Wiener Platz 6, 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-444, Fax: 0351 8145-432
E-Mail: bv.dresden@vbg.de

Bezirksverwaltung Duisburg
Wintgensstraße 27, 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-444, Fax: 0203 3487-201
E-Mail: bv.duisburg@vbg.de

Bezirksverwaltung Erfurt
Koenbergstraße 1, 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-444, Fax: 0361 2236-282
E-Mail: bv.erfurt@vbg.de

Bezirksverwaltung Hamburg
Sachsenstraße 18, 20097 Hamburg
Tel.: 040 23656-444
Fax: 040 23656-418
E-Mail: bv.hamburg@vbg.de

Bezirksverwaltung Ludwigsburg
Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-444
Fax: 07141 919-510
E-Mail: bv.ludwigsburg@vbg.de

Bezirksverwaltung Mainz
Isaac-Fulda-Allee 3, 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-444, Fax: 06131 389-126
E-Mail: bv.mainz@vbg.de

Bezirksverwaltung München
Barthstr. 20, 80339 München
Tel.: 089 50095-444
Fax: 089 50095-324
E-Mail: bv.muenchen@vbg.de

Bezirksverwaltung Würzburg
Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-444
Fax: 0931 7943-801
E-Mail: bv.wuerzburg@vbg.de

Bei Beitragsfragen:
Kundendialog der VBG
Tel.: 040 5146-2940
Fax: 040 5146-2771 oder -2772



So finden Sie Ihre VBG-Bezirksverwaltung:
www.vbg.de/standorte
aufrufen und die Postleitzahl Ihres
Unternehmens eingeben.